

Die Amtstracht der Standesweibel der schweizerischen Kantone

Autor(en): **Ganz, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **52 (1938)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-746368>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Le Grand-sautier (en allemand Grossweibel) était un fonctionnaire public fribourgeois dont l'existence remonte à la fondation de la ville de Fribourg. C'était un huissier de condition supérieure qui remplissait toutes sortes de fonctions importantes.

Une chronique fribourgeoise décrivant la procession de la Fête-Dieu en 1687 nous indique la place qu'occupait le Grand-sautier dans les cérémonies « Le Deux-Cents, nous dit-elle, suit le dais d'un pas majestueux; à leur tête les deux Avoyers à la droite de l'Avoyer régnant est le grand sautier tenant le sceptre . . . ».

La fonction du Grand-sautier a survécu à la révolution de 1798 et aux transformations politique de 1803, 1814 et 1830, mais après la révolution de 1848 cette fonction a été remplie par les huissiers du Conseil d'Etat. Dans les cérémonies officielles, religieuses et civiles, l'huissier vêtu du grand manteau aux couleurs de l'Etat porte toujours ce même sceptre et marche devant le Conseil d'Etat. Ce symbole de l'autorité populaire porté à travers les siècles devant nos magistrats représente en même temps pour nous le respect que le peuple porte aux institutions du pays.

Die Amtstracht der Standesweibel der schweizerischen Kantone.

Von PAUL GANZ.

(Mit Tafel I).

Die im 17. Heft der Kaffee Hag Publikation¹⁾ veröffentlichte Farbentafel ist nach dem Entwurfe von Paul Boesch angefertigt worden; sie stellt die Standesweibel der 22 Kantone und 3 Halbkantone in ihrer Amtstracht dar, bestehend aus dem Radmantel in den Kantonsfarben, und einem bis über die Ellenbogen herabfallenden Achselkragen, dem schwarzen Zweispitzhut und einer Kokarde in den Wappenfarben, dem Szepter und dem Weibelschild mit dem Kantonswappen.

Die Standesweibel sind die Herolde der kantonalen Regierungen; sie gehen bei feierlichen Aufzügen vor den Mitgliedern der Regierung her und verkünden deren Erscheinen. Sie sind die Nachfolger der Herolde des Mittelalters, die stets in den Wappenfarben ihrer Herren gekleidet waren. In der alten Eidgenossenschaft waren nicht nur die Weibel der Behörden, sondern zahlreiche Beamte der regierenden Orte in den Stadt- oder Landesfarben gekleidet, die Läufer, die Musikanten, die Stadtwache, der Fahnenträger und die auf Staatskosten ausgerüsteten Krieger.

Bei der Gründung der neuen Eidgenossenschaft wurde die Amtstracht der Kantonsweibel gleichzeitig mit den Kantonswappen von der helvetischen Regierung für alle Kantone eingeführt; mehrere Stiche aus dem Anfang des XIX. Jahrhunderts stellen die Weibel der Stände der neuen Eidgenossenschaft in ihrer neuen Amtstracht sowie die neugeschaffenen Kokarden dar. Die alten Stände haben ihre althergebrachte Weibeltracht beibehalten, das Weibelkleid der neugeschaffenen Kantone ist mit Verwendung der Farben der neuen Kantonswappen dem alten Amtskleide nachgebildet worden.

¹⁾ Die Tafel ist unserer Zeitschrift von der Kaffee Hag A.G. gestiftet worden.

DIE WEIBEL DER KANTONE



PAUL BOESCH

GEHR. PRETIS A.G. ZÜRICH

Zur Unterscheidung der Kantone, die im Wappen die gleichen Farben führen, wie beispielsweise Zürich, Luzern, Zug oder Unterwalden, Solothurn, Wallis, Basel-land sind die Mäntel durch verschiedenartige Verteilung der Farben unterschieden worden; eine weitere Unterscheidung geben die Weibelschilde, meist in Goldschmiedearbeit ausgeführte Medaillons zum Anhängen, auf denen das Wappen des Standes farbig wiedergegeben ist.

Der schwarze Hut mit zwei Spitzen, der sogenannte „Zweimaster“ stammt, wie die Kokarde, die ihn ziert, aus der Zeit der französischen Revolution und der nachfolgenden Regierung Napoleons. Er wurde früher quer auf den Kopf gesetzt, sodass die Farben der Kokarde nach vorne sichtbar waren.

Die Kokarde hat im 19. Jahrhundert als Abzeichen der kantonalen Truppen des schweizerischen Heeres gedient, bis die Armee dem Bunde unterstellt wurde; ihre Farbenzusammenstellung ist nie einheitlich geregelt worden, sodass heute noch, wie bei der Amtstracht der Weibel, störende Wiederholungen vorhanden sind; diese könnten gelegentlich abgeklärt und behoben werden.

Wappen und Siegel der Landammänner von Uri.

VON FRIEDRICH GISLER.

(Fortsetzung)

59. **Melchior Megnet**, in Altdorf, Landammann 1613—1615; † 27. Januar 1627.

Wappen: Geviertet: 1 und 4 in Rot aus gelber Flamme aufsteigender Phönix, 2 und 3 in Gold ein grüner Querbalken. Dieses Wappen ist auch im Wappenbuch der Straussen-Bruderschaft von 1645 mehrmals wiedergegeben. Heinrich Megnet, des Rats, 1644 Landvogt von Blenio, führte ein sechsteiliges Wappen (Wappenzeichnung im Archiv von Blenio): 1 und 6 in Rot weisser Phönix in goldenem Feuer, 2 und 3 Gold, 4 und 5 Grün.

Der Stammvater dieser altturnerischen Familie ist Cueni Megnoltz 1321.

Eltern: Landvogt Bartholomäus Megnet und Anna Madran.

Gattin: Apollonia Albrecht († 1629), Tochter des Landammann Heinrich und der Elisabeth Furer.

Als Lieutenant besass Melchior Megnet das Gasthaus zur Krone; er avancierte in Frankreich zum Hauptmann, war Tagsatzungsgesandter von 1599—1626, Kirchenvogt zu Altdorf 1604—1606, Landvogt der Riviera 1606 und Kommissar von Bellenz 1608, Ritter, Landesstatthalter 1611—1613, Landeshauptmann seit 1617. Megnet erhielt von Frankreich einen Adelsbrief. Er besass Haus und Hofstatt oben am Lehnplatz.

Der Gerichtsentscheid vom 14. Dezember 1613 über das Testament des Hans Kluser (Pfarrarchiv Spiringen) ist besiegelt von Landammann Megnet, mit einem Rundsiegel von 3,4 cm Durchmesser. Die Umschrift lautet: „* **S** * **MELCHER MEGNET** *“. Das Wappen im Schild von 12 × 11—12 mm ist geviertet: 1 und